



ALLCURA
Versicherungs-Aktiengesellschaft



Antragsmodell für Wohnimmobilienverwalter, Gewerbeimmobilienverwalter und Immobilienmakler

Kann nur von Vermittlern und nicht von Direktkunden verwendet werden!

Antrag Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Wohnimmobilienverwalter, Gewerbeimmobilienverwalter und Immobilienmakler

Ich / Wir beantrage(n) eine Versicherung nach den folgenden Angaben.

Vermittlernummer:

Interessent

Name / Firmenbezeichnung:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Homepage:

E-Mail-Versand:

- | | | |
|--|----|------|
| - Police, Vertragsunterlagen und Rechnung als pdf: | Ja | Nein |
| - Weitere Korrespondenz: | Ja | Nein |

Gewünschte Vertragsdauer

Beginn: _____ (0:00 Uhr) Ablauf: _____ (24:00 Uhr)

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

Werden Tätigkeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt oder unterhalten Sie ein Büro / Niederlassung im Ausland?

Nein Ja, bitte näher erläutern:

Vorversicherung / Vorschäden

Besteht oder bestand sonst noch eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bei uns oder einem anderen Versicherer? Ja Nein

Wenn ja, Versicherungsscheinnummer: Name des Versicherers:

Gekündigt durch: Gekündigt zum: Kündigungsgrund:

Wurden Sie oder eine versicherte Person in den letzten 5 Jahren wegen Haftpflichtschäden im Rahmen der versicherten Tätigkeit in Anspruch genommen? Nein Ja

Falls ja, bitte näher erläutern:

Ein Abschluss ist nur möglich bei Schadenfreiheit in den letzten 5 Jahren und sofern eine Vorversicherung nicht vom Versicherer gekündigt oder aufgrund Mahnverfahren aufgehoben wurde. Alternativ erstellen wir Ihnen gerne ein individuelles Angebot.

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Robert von Bennigsen
Vorstand: Jörg Conradi (Vorsitzender), Michael Schärfl, Carsten Wiesensthal, Susanne Willburger
Sitz der Gesellschaft: Hamburg, Registergericht: Hamburg HRB 106807
St.-Nr.: 27/136/00094 Finanzamt für Großunternehmen
USt-IdNr.: DE815288179
Antrag Immo 2026-07

Bankverbindung:

Konto-Nr. 632005501
BLZ 200 400 00
Commerzbank Hamburg
IBAN: DE22 2004 0000 0632 0055 01
SWIFT: COBADEHHXXX



Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Wohnimmobilienverwalter gemäß § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GewO

Jahresumsatz	Versicherungssumme 2-fach max. p.a.			
	500.000 €		1.000.000 €	
bis max. 25.000 €		12,38 ‰ Mindestprämie 232,14 €		19,13 ‰ Mindestprämie 358,71 €
bis max. 50.000 €		8,25 ‰ Mindestprämie 309,38 €		12,75 ‰ Mindestprämie 478,13 €
bis max. 100.000 €		5,50 ‰ Mindestprämie 412,50 €		8,50 ‰ Mindestprämie 637,50 €
bis max. 250.000 €		3,85 ‰ Mindestprämie 550,00 €		5,95 ‰ Mindestprämie 850,00 €

Jahresnettoprämien ggf. abzgl. **10 % Laufzeitnachlass** bei einer Laufzeit von 3 Jahren. Es ist ein fester **Selbstbehalt** in Höhe von **100 EUR** vereinbart.

Jahresumsatz aus dieser Tätigkeit: _____ EUR

Abweichender Selbstbehalt:

Ich wünsche einen festen **Selbstbehalt** in Höhe von **500 EUR** gegen einen Prämiennachlass von 5 %.

Ich wünsche einen festen **Selbstbehalt** in Höhe von **1.000 EUR** gegen einen Prämiennachlass von 10 %.

Ich wünsche einen festen **Selbstbehalt** in Höhe von **2.500 EUR** gegen einen Prämiennachlass von 20 %.

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Gewerbeimmobilienverwalter und Immobilienmakler

Jahresumsatz	Versicherungssumme 2-fach max. p.a.			
	100.000 €		250.000 €	
bis max. 25.000 €		5,63 ‰ Mindestprämie 105,57 €		9,85 ‰ Mindestprämie 184,71 €
bis max. 50.000 €		3,75 ‰ Mindestprämie 140,63 €		6,57 ‰ Mindestprämie 246,38 €
bis max. 100.000 €		2,50 ‰ Mindestprämie 187,50 €		4,38 ‰ Mindestprämie 328,50 €
bis max. 250.000 €		1,75 ‰ Mindestprämie 250,00 €		3,07 ‰ Mindestprämie 438,57 €

Jahresumsatz	Versicherungssumme 2-fach max. p.a.			
	500.000 €		1.000.000 €	
bis max. 25.000 €		15,47 ‰ Mindestprämie 290,10 €		23,91 ‰ Mindestprämie 448,36 €
bis max. 50.000 €		10,32 ‰ Mindestprämie 387,01 €		15,94 ‰ Mindestprämie 597,77 €
bis max. 100.000 €		6,88 ‰ Mindestprämie 516,00 €		10,63 ‰ Mindestprämie 797,25 €
bis max. 250.000 €		4,82 ‰ Mindestprämie 687,57 €		7,44 ‰ Mindestprämie 1062,86 €

Jahresnettoprämien ggf. abzgl. **10 % Laufzeitnachlass** bei einer Laufzeit von 3 Jahren. Es ist ein fester **Selbstbehalt** in Höhe von **100 EUR** vereinbart.

Jahresumsatz aus dieser Tätigkeit: _____ EUR

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Robert von Bennigsen

Vorstand: Jörg Conradi (Vorsitzender), Michael Schärtl, Carsten Wiesenenthal, Susanne Willburger

Sitz der Gesellschaft: Hamburg, Registergericht: Hamburg HRB 106807

St.-Nr.: 27/136/00094 Finanzamt für Großunternehmen

USt-IdNr.: DE815288179

Antrag Immo 2026-07

Bankverbindung:

Konto-Nr. 632005501

BLZ 200 400 00

Commerzbank Hamburg

IBAN: DE22 2004 0000 0632 0055 01

SWIFT: COBADEHXXX



Reduzierung des Versicherungsumfangs (Prämiennachlass 20 %):

Ich wünsche keinen Versicherungsschutz als Gewerbeimmobilienverwalter.*

Ich wünsche keinen Versicherungsschutz als Immobilienmakler.

*Die Tätigkeit als Immobilienmakler kann nur als Zusatzwagnis in Verbindung mit der Tätigkeit als Wohnimmobilienverwalter oder als Gewerbeimmobilienverwalter versichert werden.

Abweichender Selbstbehalt:

Ich wünsche einen festen **Selbstbehalt** in Höhe von **500 EUR** gegen einen Prämiennachlass von 5 %.

Ich wünsche einen festen **Selbstbehalt** in Höhe von **1.000 EUR** gegen einen Prämiennachlass von 10 %.

Ich wünsche einen festen **Selbstbehalt** in Höhe von **2.500 EUR** gegen einen Prämiennachlass von 20 %.

Werden auch eigene Immobilien verwaltet?

Nein Ja, bitte näher erläutern und Anteil angeben:

Wird die Verwaltung nur geringfügig ausgeübt (ohne Gewerbeanmeldung)?

Nein Ja, bitte näher erläutern:

Wird die Tätigkeit für eine Kapitalverwaltungsgesellschaft ausgeübt?

Nein Ja, bitte näher erläutern und Anteil angeben:

Sind Sie, ein Gesellschafter, Geschäftsführer, Mitarbeiter oder ein sonstiges Organ Ihrer Gesellschaft mit einem Produktgeber, Emittenten, Anbieter oder Kapitalverwaltungsgesellschaft insbesondere durch Gesellschaftsverhältnis, Kapitalbeteiligung oder personelle Verflechtung verbunden?

Nein Ja, bitte näher erläutern:

Werden grundschuldbesicherte Darlehen als Kapitalanlage vermittelt?

Nein Ja, bitte näher erläutern:

Sofern Sie eine der oben genannten Fragen mit „ja“ beantwortet haben, ist eine individuelle Angebotserstellung notwendig. Bitte senden Sie uns hierzu dieses Formular ausgefüllt zurück.

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Robert von Bennigsen

Vorstand: Jörg Conradi (Vorsitzender), Michael Schärtl, Carsten Wiesenthal, Susanne Willburger

Sitz der Gesellschaft: Hamburg, Registergericht: Hamburg HRB 106807

St.-Nr.: 27/136/00094 Finanzamt für Großunternehmen

USt-IdNr.: DE815288179

Antrag Immo 2026-07

Bankverbindung:

Konto-Nr. 632005501

BLZ 200 400 00

Commerzbank Hamburg

IBAN: DE22 2004 0000 0632 0055 01

SWIFT: COBADEHHXXX



Zusatzbaustein Betriebshaftpflichtversicherung

Jahresumsatz	Versicherungssumme pauschal für Personen- und Sachschäden / 2-fach max. p.a.					
	3.000.000 €		5.000.000 €		10.000.000 €	
bis max. 1.000.000 €		0,36 ‰ Mindestprämie 180,00 €		0,41 ‰ Mindestprämie 204,00 €		0,54 ‰ Mindestprämie 268,00 €

Jahresnettoprämien inkl. 20 % Kombinachlass ggf. abzgl. **10 % Laufzeitnachlass** bei einer Laufzeit von 3 Jahren. Es ist ein fester **Selbstbehalt** in Höhe von **250 EUR** vereinbart.

Gesamtumsatz: _____ EUR

Prämienberechnung

Wohnimmobilienverwalter	_____ EUR
ggf. abzgl. Nachlass für einen abweichenden Selbstbehalt	_____ EUR
Gewerbeimmobilienverwalter und Immobilienmakler	_____ EUR
ggf. abzgl. Nachlass für einen abweichenden Selbstbehalt	_____ EUR
ggf. abzgl. Nachlass für die Reduzierung des Versicherungsumfangs	_____ EUR
Zusatzbaustein Betriebshaftpflichtversicherung	_____ EUR
Zwischensumme	_____ EUR
ggf. abzgl. 10 % Laufzeitnachlass bei einer Laufzeit von 3 Jahren	_____ EUR
Gesamtjahresnettoprämie	_____ EUR
zzgl. Versicherungsteuer (zz. 19 %)	

Ich wünsche eine Vertragslaufzeit von 3 Jahren.

Angebotsanforderung:

Sollten die vorgeschlagenen Deckungskombinationen nicht Ihrem Versicherungsbedarf entsprechen, erstellen wir Ihnen gerne ein individuelles Angebot. Bitte geben Sie uns hierzu die gewünschten Parameter auf (z.B. Versicherungssumme, abweichender Selbstbehalt etc.).

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Robert von Bennigsen
Vorstand: Jörg Conradi (Vorsitzender), Michael Schärtl, Carsten Wiesenthal, Susanne Willburger
Sitz der Gesellschaft: Hamburg, Registergericht: Hamburg HRB 106807
St.-Nr.: 27/136/00094 Finanzamt für Großunternehmen
USt-IdNr.: DE815288179
Antrag Immo 2026-07

Bankverbindung:

Konto-Nr. 632005501
BLZ 200 400 00
Commerzbank Hamburg
IBAN: DE22 2004 0000 0632 0055 01
SWIFT: COBADEHHXXX

Bitte beantworten Sie die Fragen richtig und vollständig, andernfalls gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht entnehmen Sie bitte der nachstehenden gesetzlich vorgesehenen Belehrung und den Versicherungsbedingungen.

Gesonderte Belehrung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Grundlage des Angebots der ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft sind die von Ihnen gemachten Angaben. Dafür ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten bzw. beantwortet haben. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

5. Stellvertretung

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Robert von Bennigsen

Vorstand: Jörg Conradi (Vorsitzender), Michael Schärtl, Carsten Wiesenenthal, Susanne

Willburger Sitz der Gesellschaft: Hamburg, Registergericht: Hamburg HRB 106807

St.-Nr.: 27/136/00094 Finanzamt für Großunternehmen

USt-IdNr.: DE815288179

Antrag Immo 2026-07

Bankverbindung:

Konto-Nr. 632005501

BLZ 200 400 00

Commerzbank Hamburg

IBAN: DE22 2004 0000 0632 0055 01

SWIFT: COBADEHHXXX

Hinweis: Bitte prüfen Sie die Angaben und Erklärungen, die Sie oder der Vermittler für Sie in diesem Antrag oder in anderen Schriftstücken gemacht haben auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Erklärung

Mit meiner / unserer Unterschrift bestätige(n) ich / wir den Erhalt der bei mir verbleibenden Vertragsinformationen (Risikobeschreibung und Besondere Versicherungsbedingungen, Allgemeine Versicherungsbedingungen, Versicherungsinformationen nach der Informationspflichtenverordnung, Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, Allgemeine Datenschutzhinweise / Merkblatt zur Datenverarbeitung). Diese werden mit der Unterzeichnung Bestandteil des Antrages.

Die Hinweise und Belehrungen habe(n) ich / wir zur Kenntnis genommen. Ich / Wir bestätigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Zudem bestätige(n) ich / wir, dass eine Beratung auf Grundlage meiner / unserer geäußerten Wünsche und Bedürfnisse erfolgt ist.

Sofern der in diesem Antrag genannte Versicherungsbeginn vor dem Ablauf der Widerrufsfrist liegt, bin ich damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz prämienpflichtig vor Ablauf dieser Frist beginnt.

Vorschadensauskunft

Mit meiner / unserer Unterschrift zur Erklärung über die gefahrerheblichen Umstände gebe(n) ich / wir auch mein / unser ausdrückliches Einverständnis bezüglich der Vorversicherung beim genannten Versicherer anzufragen.

Ort, Datum

Unterschrift(en) / Firmenstempel

Vermittler Unterschrift / Firmenstempel

Hinweis: Für den Antragsteller besteht eine Bindungsfrist an diesen Antrag von 2 Wochen ab dem im Antrag angegebenen Unterschriftsdatum.

SEPA-Lastschriftmandat für SEPA-Basislastschriften (Mandat für wiederkehrende Zahlungen)

Ich / wir ermächtige(n) die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft, Gläubiger-Identifikationsnummer: DE56ZZZ00000277642, Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich / wir mein / unseren Zahlungsdienstleister an, die von ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers

Anschrift des Kontoinhabers

IBAN (International Bank Account Number)

BIC (Business Identifier Code)

DE

Name und Ort des Geldinstitutes

Datum / Unterschrift des Kontoinhabers

**Bitte senden Sie diesen Antrag per Post: Postfach 11 23 69, 20423 Hamburg,
per E-Mail: kontakt@allcura-versicherung.de oder per Fax: (040) 226 337 - 888 an uns zurück.**

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Robert von Bennigsen
Vorstand: Jörg Conradi (Vorsitzender), Michael Schärtl, Carsten Wiesenenthal, Susanne Willburger
Sitz der Gesellschaft: Hamburg, Registergericht: Hamburg HRB 106807
St.-Nr.: 27/136/00094 Finanzamt für Großunternehmen
UST-IdNr.: DE815288179
Antrag Immo 2026-07

Bankverbindung:

Konto-Nr. 632005501
BLZ 200 400 00
Commerzbank Hamburg
IBAN: DE22 2004 0000 0632 0055 01
SWIFT: COBADEHHXXX

Risikobeschreibung und Besondere Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Wohnimmobilienverwalter

RB WIV 2023-03

Teil 1 Risikobeschreibung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

§ 2 Mitversicherte Tätigkeiten

§ 3 Mitversicherte Haftpflicht

Teil 2 Besondere Versicherungsbedingungen

§ 4 Unbegrenzte Nachhaftung

§ 5 Freie und angestellte Mitarbeiter sowie Organe des Versicherungsnehmers

§ 6 Höchstbetrag der Versicherungsleistung

§ 7 Mitversicherte Schäden

§ 8 Ausschlüsse

§ 9 Meldepflicht des Versicherers

Teil 1 Risikobeschreibung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der mit behördlicher Erlaubnis ausgeübten Tätigkeit als Wohnimmobilienverwalter im Sinne von § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GewO.

Die Versicherung der Verwaltung von Grundstücken und Gewerbeimmobilien bedarf der eigenständigen Vereinbarung.

§ 2 Mitversicherte Tätigkeiten

Mitversichert ist die Tätigkeit als

1. Ersteller von Bestätigungen über Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen im Sinne von § 35a Abs. 2 und 3 Einkommensteuergesetz (EStG);
2. Mediator bei Streitigkeiten der Wohnungseigentümer untereinander;
3. ausstellungsberechtigte Person für das Erstellen von Energiepässen gemäß § 21 EnEV.

§ 3 Mitversicherte Haftpflicht

Mitversichert sind bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit auch gesetzliche Haftpflichtansprüche

1. im Zusammenhang mit den nach § 5 RDG erlaubnisfreien Rechtsdienstleistungen, insbesondere die rechtlich zulässige Hilfeleistung bei der Beantragung und Bearbeitung von Darlehen und Fördergeldern für Wohnungseigentümergeellschaften;
2. wenn Geheimhaltungsverpflichtungen verletzt werden, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund von haupt- oder nebenvertraglichen Abreden entstanden sind, sofern der Versicherungsnehmer seine Angestellten und Mitarbeiter von den bestehenden Geheimhaltungspflichten schriftlich informiert und diese ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet hat;

3. aus der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Sinne der geltenden Datenschutzvorschriften;

4. wegen eines Diskriminierungstatbestandes oder wegen der Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.

Teil 2 Besondere Versicherungsbedingungen

§ 4 Unbegrenzte Nachhaftung

In Erweiterung zu § 2 AVB-Allgemein umfasst die Versicherung die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße.

§ 5 Freie und angestellte Mitarbeiter sowie Organe des Versicherungsnehmers

1. Versicherungsschutz besteht auch für die persönliche Inanspruchnahme der freien und angestellten Mitarbeiter und der Organe des Versicherungsnehmers, sofern diese beitragsmäßig erfasst und als Erfüllungsgehilfen des Versicherungsnehmers in dessen Namen aufgetreten sind (§ 7 Ziff. 1 AVB-Allgemein).
2. § 7 Ziff. 3.2 AVB-Allgemein gilt sinngemäß.
3. Sofern die versicherten Personen im eigenen Namen handeln, ersetzt der Versicherungsschutz nicht ihre eigene Pflichtversicherung.
4. Soweit eigener Versicherungsschutz besteht, geht dieser vor.

§ 6 Höchstbetrag der Versicherungsleistung

Abweichend von § 3 Ziff. 4.3 AVB-Allgemein gelten sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung einer einheitlichen Verwaltung von Wohnimmobilien als ein Versicherungsfall, wenn die betreffenden Angelegenheiten in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

§ 7 Mitversicherte Schäden

Im Rahmen des Versicherungsschutzes nach § 3 Ziff. 3 und 4 RB WIV sind gesetzliche Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts mitversichert.

§ 8 Ausschlüsse

In Erweiterung von § 4 AVB-Allgemein sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche,

1. die dadurch entstanden sind, dass
 - 1.1 Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden, es sei denn, es ist ein Versicherungsvermittler mit der ausschließlichen Betreuung der Versicherungen beauftragt;
 - 1.2 der Zins- und Tilgungsdienst für nachstellende Grundpfandrechte nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird;
 - 1.3 die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers verändert wird;



2. wegen Schäden
 - 2.1 von Gesellschaftern / Mitinhabern und Angehörigen des Versicherungsnehmers;
 - 2.2 von juristischen Personen, wenn die Majorität der Anteile und von sonstigen Gesellschaften, wenn ein Anteil dem Versicherungsnehmer oder Versicherten oder einem Gesellschafter / Mitinhaber oder Angehörigen des Versicherungsnehmers oder Versicherten gehört; als Angehörige gelten
 - 2.2.1 der Ehegatte oder der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten;
 - 2.2.2 wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
3. aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften.

§ 9 Meldepflichten des Versicherers

Der Versicherer verpflichtet sich gemäß § 15 MaBV der zuständigen Behörde den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.

Risikobeschreibung und Besondere Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Gewerbeimmobilienverwalter und Immobilienmakler

RB GIV Immo 2018-07

Teil 1 Risikobeschreibung

- § 1 Gegenstand der Versicherung
- § 2 Mitversicherte Tätigkeiten
- § 3 Mitversicherte Haftpflicht

Teil 2 Besondere Versicherungsbedingungen

- § 4 Unbegrenzte Nachhaftung
- § 5 Freie und angestellte Mitarbeiter sowie Organe des Versicherungsnehmers
- § 6 Höchstbetrag der Versicherungsleistung
- § 7 Mitversicherte Kosten
- § 8 Mitversicherte Schäden
- § 9 Ausschlüsse

Teil 1 Risikobeschreibung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1. aus der Tätigkeit als Haus-, Grundstücks- und Hypothekemakler sowie aus der damit im Zusammenhang stehenden Vermittlung von Finanzierungen, sofern es sich nicht um eine nach § 34i GewO erlaubnispflichtige Tätigkeit oder um ein Kapitalanlageprodukt handelt;
2. aus der gewerblichen Verwaltung von Gewerbeimmobilien, Geschäftseinheiten und Grundstücken.

Nicht versichert sind Tätigkeiten als Unternehmen im Sinne von §§ 1 oder 2 KWG, als REIT, Kapitalverwaltungsgesellschaft, extern verwaltete Investmentgesellschaft sowie ausgelagerte Tätigkeiten nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB).

Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind Tätigkeiten, die einer Pflichtversicherung unterliegen.

§ 2 Mitversicherte Tätigkeiten

Mitversichert ist die Tätigkeit als

1. bevollmächtigter Vertreter bei der Vornahme von Rechtsgeschäften über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Grundpfandrechte für den Fall, dass der Versicherungsnehmer von einer bestimmten Weisung seines Auftraggebers versehentlich abweicht; ist der Versicherungsnehmer für dasselbe Rechtsgeschäft von mehreren Auftraggebern bevollmächtigt, so besteht Versicherungsschutz nur für Versehen bei der Abgabe von Erklärungen, die der Erfüllung von Verträgen dienen und keine neuen Verpflichtungen schaffen;
2. Sachverständiger und Gutachter auf dem Gebiet des Grundstücks- und Wohnungswesens, nicht jedoch als Bewerter nach dem KAGB oder im Zusammenhang mit Bewertungen nach dem KAGB;
3. ausstellungsberechtigte Person für das Erstellen von Energiepässen gem. § 21 EnEV.

§ 3 Mitversicherte Haftpflicht

Mitversichert sind bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit auch gesetzliche Haftpflichtansprüche

1. aus der Verletzung von Geheimhaltungsverpflichtungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund von haupt- oder nebenvertraglichen Abreden entstanden sind, sofern der Versicherungsnehmer seine Angestellten und Mitarbeiter von den bestehenden Geheimhaltungspflichten schriftlich informiert und diese ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet hat;
2. aus der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Sinne der geltenden Datenschutzvorschriften;
3. wegen eines Diskriminierungstatbestandes oder wegen der Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.

Teil 2 Besondere Versicherungsbedingungen

§ 4 Unbegrenzte Nachhaftung

In Erweiterung zu § 2 AVB-Allgemein umfasst die Versicherung die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße.

§ 5 Freie und angestellte Mitarbeiter sowie Organe des Versicherungsnehmers

1. Versicherungsschutz besteht auch für die persönliche Inanspruchnahme der freien und angestellten Mitarbeiter und der Organe des Versicherungsnehmers, sofern diese beitragsmäßig erfasst und als Erfüllungsgehilfen des Versicherungsnehmers in dessen Namen aufgetreten sind (§ 7 Ziff. 1 AVB-Allgemein).
2. § 7 Ziff. 3.2 AVB-Allgemein gilt sinngemäß.
3. Sofern die versicherten Personen im eigenen Namen handeln, ersetzt der Versicherungsschutz nicht ihre eigene Pflichtversicherung.
4. Soweit eigener Versicherungsschutz besteht, geht dieser vor.

§ 6 Höchstbetrag der Versicherungsleistung

Abweichend von § 3 Ziff. 4.3 AVB-Allgemein gelten sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung einer einheitlichen Verwaltung von Grundstücken und Gewerbeimmobilien gemäß § 1 Ziff. 2 RB GIV Immo als ein Versicherungsfall, wenn die betreffenden Angelegenheiten in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

§ 7 Mitversicherte Kosten

Im Rahmen der gemäß § 1 Ziff. 1 RB GIV Immo versicherten Tätigkeiten ersetzt der Versicherer in Erweiterung des § 3 Ziff. 7 AVB-Allgemein unter der Maßgabe, dass an die Stelle des Haftpflichtanspruchs gemäß § 3 Ziff. 7 AVB-Allgemein der Streitwert tritt,

1. Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen



den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung handelt. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass der Versicherer von dem Beginn des Verfahrens unverzüglich nach Zustellung der Antragsschrift oder eines Gerichtsbeschlusses vollständig unterrichtet wird;

2. Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungsklage gegen den Versicherungsnehmer.

§ 8 Mitversicherte Schäden

Im Rahmen des Versicherungsschutzes nach § 3 Ziff. 2 und 3 RB GIV Immo sind gesetzliche Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts mitversichert.

§ 9 Ausschlüsse

In Erweiterung von § 4 AVB-Allgemein sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche,

1. die dadurch entstanden sind, dass
 - 1.1 Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden, es sei denn, es ist ein Versicherungsvermittler mit der ausschließlichen Betreuung der Versicherungen beauftragt;
 - 1.2 der Zins- und Tilgungsdienst für nachstellige Grundpfandrechte nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird;
 - 1.3 die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers verändert wird;
2. wegen Schäden
 - 2.1 von Gesellschaftern / Mitinhabern und Angehörigen des Versicherungsnehmers;
 - 2.2 von juristischen Personen, wenn die Majorität der Anteile und von sonstigen Gesellschaften, wenn ein Anteil dem Versicherungsnehmer oder Versicherten oder einem Gesellschafter / Mitinhaber oder Angehörigen des Versicherungsnehmers oder Versicherten gehört; als Angehörige gelten
 - 2.2.1 der Ehegatte oder der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten;
 - 2.2.2 wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
3. aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften, soweit es sich nicht um eine nach § 1 Ziff. 1 RB GIV Immo versicherte Tätigkeit handelt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

AVB-Allgemein 2026-07

Inhalt

A. Der Versicherungsschutz (§§ 1 - 4)

- § 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes, Vermögens- und Sachschäden, Versicherungsnehmer, Zurechnung
- § 2 Vorwärts- und Rückwärtsversicherung, Verstoßzeitpunkt bei Unterlassen
- § 3 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes
- § 4 Ausschlüsse

B. Der Versicherungsfall (§§ 5 und 6)

- § 5 Versicherungsfall, Obliegenheiten im Versicherungsfall, Leistungen des Versicherers
- § 6 Leistungsfreiheit, Leistungskürzung und Fortbestehen der Leistungspflicht bei einer Obliegenheitsverletzung nach § 5

C. Das Versicherungsverhältnis (§§ 7 - 15)

- § 7 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung, Verpfändung, Rückgriffsansprüche
- § 8 Prämienzahlung (Erst- und Folgeprämie) und Rechtsfolgen bei Nichtzahlung, Verzug bei Abbuchung, Prämienregulierung, Prämienrückerstattung
- § 9 Vertragsdauer, Kündigung, Beendigung des Versicherungsvertrages
- § 10 Verjährung, zuständiges Gericht, anwendbares Recht
- § 11 Form der Willenserklärungen gegenüber dem Versicherer, Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers, Rechtsfolgen von deren Verletzungen, Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit
- § 12 Gesellschafter und Partner
- § 13 Mitarbeiter
- § 14 Kumulsperr
- § 15 Beschwerden

A. Der Versicherungsschutz (§§ 1 - 4)

§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes, Vermögens- und Sachschäden, Versicherungsnehmer, Zurechnung

1. Versicherungsschutz für berufliche Tätigkeit, Vermögensschadenbegriff

- 1.1 Versicherter Vermögensschaden
- 1.1.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er von einem anderen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen eines Verstoßes, den er selbst oder eine Person, für die er eintreten muss, bei der Ausübung beruflicher oder der im Versicherungsschein, seinen Nachträgen und Bedingungen beschriebenen Tätigkeit begangen hat, für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

- 1.1.2 Vom Versicherungsschutz bleiben Ansprüche auf Rückforderung von Vergütungen (Gebühren, Honoraren etc.) sowie Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate gemäß § 281 i.V.m. § 280 BGB ausgenommen.

1.2 Definition des Vermögensschadens

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere auch von Geld und geldwerten Zeichen, Kryptowerten und kryptografischen Schlüsseln, bargeldlosen Zahlungsmitteln sowie Wertpapieren einschließlich Sparbüchern und Scheckheften) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

1.3 Mitversicherte Sachschäden

- 1.3.1 Im bedingungsgemäßen Umfang mitversichert sind Ansprüche wegen Sachschäden an Akten, sonstigen Schriftstücken und beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden.

- 1.3.2 Nicht versichert sind Sachschäden aus Anlass der Ausübung technischer Berufstätigkeit oder der Verwaltung von Grundstücken sowie Ansprüche wegen Sachschäden, die durch Abhandenkommen von Geld und geldwerten Zeichen, Kryptowerten und kryptografischen Schlüsseln, Wertpapieren einschließlich Sparbüchern und Scheckheften entstehen.

1.4 Mitversicherte Ansprüche nach § 253 II BGB

Im bedingungsgemäßen Umfang mitversichert sind immaterielle Schäden bei Mandatsverhältnissen, die auch den Schutz der Rechtsgüter des § 253 II BGB zum Inhalt haben. Ein diesem Anspruch zugrundeliegender Personenschaden bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.



1.5 Bürohaftpflicht

Eine Büro- oder Betriebshaftpflichtversicherung (Sach- und Personenschäden und hieraus resultierende Vermögensfolgeschäden) ist nicht Gegenstand des Vertrages.

2. Natürliche Personen als Versicherungsnehmer (Gesellschafter und Partner)

2.1 Üben natürliche Personen ihren Beruf nach außen hin tatsächlich oder dem Anschein nach gemeinschaftlich aus, gelten sie als Gesellschafter oder Partner ohne Rücksicht darauf, wie ihre vertraglichen Beziehungen untereinander im Innenverhältnis geregelt sind.

2.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die den Angestellten und sonstigen Personen, deren sich der oder die Versicherungsnehmer zur Erfüllung der beruflichen Tätigkeit bedienen, zur Last fallenden Verstöße. Im Übrigen gilt § 13.

2.3 In der Person des Verstoßenden gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, gehen zu Lasten aller Gesellschafter und Partner. Dies gilt nicht, wenn Angestellte (nicht Gesellschafter, Partner) oder sonstige Personen im Rahmen von Ziff. 2.2 ihre Pflichten wissentlich verletzt haben.

3. Juristische Person und Berufsausübungsgesellschaft als Versicherungsnehmer

3.1 Nimmt eine juristische Person oder Berufsausübungsgesellschaft für sich selbst Versicherung, bezieht sich der Versicherungsschutz für diese Gesellschaft auf die den Organen, Geschäftsführern, Gesellschaftern, Partnern und Angestellten oder sonstigen Personen, deren sie sich zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit bedient, zur Last fallenden Verstöße, soweit sie diese gesetzlich zu vertreten hat.

3.2 In der Person des Verstoßenden gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, werden dem Versicherungsnehmer zugerechnet. Dies gilt nicht, wenn Angestellte (nicht Organe, Geschäftsführer, Gesellschafter, Partner) des Versicherungsnehmers oder sonstige Personen im Rahmen des Ziff. 3.1 ihre Pflichten wissentlich verletzt haben.

4. Embargo-Klausel

Es besteht unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen nur Versicherungsschutz, solange und soweit dem keine auf eine der Vertragsparteien anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen oder Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen oder Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 2 Vorwärts- und Rückwärtsversicherung, Verstoßzeitpunkt bei Unterlassen

1. Vorwärtsversicherung, Nachhaftung

Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes (§ 3) bis zum Ablauf des Vertrags vorkommenden Verstöße,

die dem Versicherer nicht später als sechs Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden (Nachhaftung), soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Dies gilt auch für Ziff. 2, soweit eine Rückwärtsversicherung vereinbart wurde.

Eine Befristung des Versicherungsschutzes tritt nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihm unverschuldete versäumt wurde.

2. Rückwärtsversicherung

2.1 Versicherungsumfang

Die Rückwärtsversicherung, sofern vereinbart, bietet Versicherungsschutz gegen in der Vergangenheit liegende Verstöße, welche dem Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung nicht bekannt geworden sind. Bei Antragstellung ist die zu versichernde Zeit nach Anfangs- und Endpunkt zu bezeichnen.

2.2 Bekannter Verstoß

Ein Verstoß gilt als bekannt, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer oder versicherten Personen - wenn auch nur möglicherweise - als fehlerhaft erkannt oder ihnen gegenüber - wenn auch nur bedingt - als fehlerhaft bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

3. Verstoßzeitpunkt bei Unterlassen

Wird ein Verstoß durch fahrlässige Unterlassung begangen, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

§ 3 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes

1. Vorläufige Deckung

1.1 Beginn

Die vorläufige Deckung wird mit entsprechender Erklärung des Versicherers ab dem vereinbarten Zeitpunkt wirksam.

1.2 Inhalt

Die vorläufige Deckung richtet sich nach den Vertragsgrundlagen, die dem endgültigen Versicherungsvertrag zugrunde liegen sollen. Der Versicherungsnehmer erhält die für die vorläufige Deckung und den endgültigen Versicherungsvertrag geltenden Versicherungsbedingungen und die Information für Versicherungsnehmer zusammen mit dem Versicherungsschein, auf Wunsch auch zu einem früheren Zeitpunkt.

2. Hauptvertrag

2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von § 8 Ziff. 2.1 zahlt.

2.2 Beginn bei späterer Prämienforderung

Wird die erste Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, dann aber ohne Verzug bezahlt, so beginnt der Ver-



sicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

3.1 Abwehrschutz und Freistellung

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

3.2 Berechtigte Schadenersatzverpflichtung

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses, Vergleiches oder verbindlicher Entscheidung eines berufsrechtlich vorgeschriebenen Schlichtungsverfahrens zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

3.3 Anerkenntnisse und Vergleiche

Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Haftpflichtanspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

3.4 Vollmacht

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

4. Höchstbetrag der Versicherungsleistung

Die Versicherungssumme stellt - abgesehen vom Kostenpunkt (s. u. Ziff. 7) - den Höchstbetrag der dem Versicherer in jedem einzelnen Versicherungsfall obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt

4.1 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt,

4.2 bezüglich eines sich aus mehreren Verstößen ergebenden einheitlichen Schadens,

4.3 bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

5. Jahreshöchstleistung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden (Jahreshöchstleistung) das Zweifache der Versicherungssumme.

6. Selbstbehalt des Versicherungsnehmers

6.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Versicherungsnehmer 1.000 EUR (Festselbstbehalt) von der berechtigten Schadenersatzverpflichtung.

6.2 Ein Selbstbehalt ist ausgeschlossen, wenn bei Geltendmachung des Schadens durch einen Dritten die Bestellung bzw. Zulassung des Berufsträgers oder die Anerkennung bzw. Zulassung der Berufsausübungsgesellschaft erloschen ist. Dies gilt auch,

wenn Haftpflichtansprüche gegen die Erben des Versicherungsnehmers erhoben werden.

7. Prozesskosten

Der Versicherer trägt die Kosten eines gegen den Versicherungsnehmer anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses, eines berufsrechtlich vorgeschriebenen Schlichtungsverfahrens sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention. Im Einzelnen gilt folgendes:

7.1 Sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart ist, werden die Rechtsanwaltskosten entsprechend den Gebührensätzen des RVG übernommen.

7.2 Übersteigt der Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschsätze nur nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse. Dies gilt sowohl bei der Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche als auch bei der Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Bei den nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen tritt eine Verteilung auf Versicherer und Versicherungsnehmer nach dem Verhältnis von Versicherungssumme zu Haftpflichtanspruch ein.

7.3 Übersteigt der geltend gemachte Haftpflichtanspruch nicht den Betrag des vereinbarten Selbstbehalts, treffen den Versicherer keine Kosten.

7.4 Sofern der Versicherungsnehmer sich selbst vertritt oder durch einen Gesellschafter, Partner, die Gesellschaft oder Mitarbeiter vertreten lässt, werden eigene Gebühren nicht erstattet.

7.5 Bei der Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten ersetzt der Versicherer begrenzt auf seine Leistungspflicht Kosten höchstens nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse nach deutschem Kosten- und Gebührenrecht, sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anders vereinbart ist.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet, soweit nichts anderes vereinbart ist.

7.6 Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenregulierungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen; dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

8. Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung

An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfange wie an der Ersatzleistung, höchstens jedoch bis zur Versicherungssumme.



9. Leistungsbegrenzung bei gescheiterter Erledigung des Haftpflichtanspruchs oder Zurverfügungstellung der Versicherungsleistung

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, oder falls der Versicherer seinen vertragsmäßigen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

§ 4 Ausschlüsse

Soweit in den Risikobeschreibungen und Besonderen Versicherungsbedingungen nicht anders vereinbart, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche

1. mit Auslandsbezug
 - 1.1 aus Tätigkeiten, die über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeglicher Art oder über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Unternehmen im Ausland ausgeübt werden,
 - 1.2 aus Tätigkeiten in Staaten außerhalb der Staaten der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz,
 - 1.3 welche vor Gerichten außerhalb der Staaten der EU, des EWR oder der Schweiz geltend gemacht werden; dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO),
 - 1.4 wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts anderer Staaten als der EU, des EWR oder der Schweiz;
2. soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen; vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben ferner Ansprüche, die sich aus Vertragsstrafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter (insbesondere punitive und exemplary damages) ergeben;
3. wegen Veruntreuung durch Personal, Angehörige oder Gesellschafter oder Partner. Als Angehörige gelten der Ehegatte des Versicherungsnehmers, der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten sowie wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt ist;
4. des Versicherungsnehmers selbst sowie von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben;
5. wegen Schadenstiftung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Berechtigten oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung; es besteht jedoch Abwehrschutz, soweit die wissentliche Pflichtverletzung strittig ist. Erbrachte Leistungen sind im Falle der rechtskräftigen Feststellung der wissentlichen Pflichtverletzung an den Versicherer zu erstatten. Die vorsätzliche Herbeiführung von Schäden bleibt

im vollen Umfang vom Versicherungsschutz ausgenommen.

6. aus jeder Tätigkeit des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Personen oder seines Personals als Leiter, Geschäftsführer, Vorstands-, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Beiratsmitglied privater Unternehmen, Vereinen, Verbänden, Stiftungen, Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts und als Angestellter, sofern dies nicht gesondert vereinbart ist.

B. Der Versicherungsfall (§§ 5 und 6)

§ 5 Versicherungsfall, Obliegenheiten im Versicherungsfall, Leistungen des Versicherers

1. Versicherungsfall

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

2. Schadenanzeige

- 2.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer spätestens innerhalb einer Woche ab schriftlicher Inanspruchnahme (Textform im Sinne von § 126 BGB) vom Versicherungsnehmer in Textform anzuzeigen.
 - 2.2 Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer innerhalb einer Woche ab Kenntniserlangung Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben bzw. die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
 - 2.3 Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.
 - 2.4 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, ein berufsrechtlich vorgesehenes Schlichtungsverfahren eingeleitet oder ein Antrag auf außergerichtliche Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz gestellt, hat er außerdem innerhalb einer Woche Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweisverfahrens. Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt. Für die Erben des Versicherungsnehmers tritt an Stelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.
- 3. Mitwirkung des Versicherungsnehmers bei der Schadenabwehr**
- 3.1 Der Versicherungsnehmer ist, soweit für ihn zumutbar, verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers (insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl des Prozessbevollmächtigten) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient.



- 3.2 Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.
- 3.3 Den aus Anlass eines Schadenfalles erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen. Sonstiger anfallender Aufwand sowie auch die Kosten eines vom Versicherungsnehmer außergerichtlich beauftragten Bevollmächtigten werden nicht erstattet, soweit nicht anders vereinbart.
- 3.4 Eine Streitverkündung seitens des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist nicht erforderlich; die Kosten einer solchen werden vom Versicherer nicht ersetzt.
- 4. Zahlung des Versicherers**
- 4.1 Zeitpunkt
Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung (§ 3 Ziff. 3.2) für den Versicherer festgestellt, hat dieser den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 4.2 Erfüllung
Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
- § 6 Leistungsfreiheit, Leistungskürzung und Fortbestehen der Leistungspflicht bei einer Obliegenheitsverletzung nach § 5**
- 1. Leistungsfreiheit**
Wird eine Obliegenheit verletzt, die dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat.
- 2. Leistungskürzung**
Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 3. Fortbestehen der Leistungspflicht bei einer Obliegenheitsverletzung nach § 5**
Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

C. Das Versicherungsverhältnis (§§ 7 - 15)

§ 7 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung, Verpfändung, Rückgriffsansprüche

1. Versicherung für fremde Rechnung

- 1.1 Geltung der Vertragsbestimmungen für versicherte Personen

Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche erstreckt, die gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst gerichtet sind (versicherte Personen), finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Der Versicherungsnehmer bleibt neben den versicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

- 1.2 Zurechnung

In der Person des Versicherten gegebene Umstände, welche den Versicherungsschutz beeinflussen, werden dem Versicherungsnehmer zugerechnet.

- 1.3 Geltendmachung der Versicherungsansprüche

Versicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbständig geltend machen.

- 1.4 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für versicherte Personen erstreckt sich auf ihre Tätigkeit für den Versicherungsnehmer, soweit nichts anderes vereinbart wird.

2. Abtretung, Verpfändung

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

3. Rückgriffsansprüche

- 3.1 Übergang von Ansprüchen des Versicherungsnehmers gegen Dritte

Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte, ebenso dessen Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung gemäß § 255 BGB gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne weiteres auf diesen über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen.

- 3.2 Rückgriff gegen Angestellte des Versicherungsnehmers

Rückgriff gegen Angestellte des Versicherungsnehmers wird nur genommen, wenn der Angestellte seine Pflichten vorsätzlich oder wissentlich verletzt hat.

- 3.3 Währungs- und Mitwirkungspflichten

Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch gemäß Ziff. 3.1 oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Die Folgen einer



Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus § 86 Abs. 2 VVG.

§ 8 Prämienzahlung (Erst- und Folgeprämie) und Rechtsfolgen bei Nichtzahlung, Verzug bei Abbuchung, Prämienregulierung, Prämienrückerstattung

1. Vorläufige Deckung

1.1 Prämie

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, eine Prämie für die vorläufige Deckung zu zahlen, soweit der Hauptvertrag mit dem Versicherer der vorläufigen Deckung nicht zustande kommt. Diese entspricht der Laufzeit der vorläufigen Deckung in Höhe des Teils der Prämie, die beim Zustandekommen des Hauptvertrags für diesen zu zahlen wäre.

1.2 Wegfall des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz aus einer vorläufigen Deckung entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer die Erstprämie für den endgültigen Versicherungsvertrag nicht rechtzeitig gezahlt hat.

1.3 Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Zugang der Deckungszusage und der Zahlungsaufforderung erfolgt.

2. Zahlung der Erstprämie des Hauptvertrages

2.1 Fälligkeit

Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Beginn des Versicherungsschutzes. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt die erste Rate als Erstprämie.

2.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Nichtzahlung

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

2.3 Leistungsfreiheit des Versicherers bei Nichtzahlung

Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Zahlung der Folgeprämien des Hauptvertrages

3.1 Fälligkeit

Die nach Beginn des Versicherungsschutzes (§ 3 Ziff. 2.1) zahlbaren regelmäßigen Folgeprämien sind an den im Versicherungsschein festgesetzten Zahlungsterminen und sonstige Prämien bei Bekanntgabe an den Versicherungsnehmer zuzüglich etwaiger öffentlicher Abgaben zu entrichten.

3.2 Zahlungsfrist bei Nichtzahlung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen. Dabei sind die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen

und Kosten im Einzelnen zu beziffern und die Rechtsfolgen anzugeben, die nach den nachfolgenden Ziff. 3.3 und 3.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers bei Nichtzahlung
Tritt der Verstoß nach dem Ablauf dieser Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten im Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

3.4 Kündigungsrecht des Versicherers bei Nichtzahlung
Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

4. Verzug bei Abbuchung

4.1 Verzugsvoraussetzungen

Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einbeziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Könnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

5. Teilzahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit Zahlung einer Rate in Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

6. Prämienregulierung

Bei einer Erhöhung oder Erweiterung des Risikos erfolgt diese Berichtigung ab dem Zeitpunkt der Veränderung, beim Wegfall versicherter Risiken ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer.

Die Prämie für das laufende Versicherungsjahr ist eine Vorausprämie. Nach Ablauf des Versicherungsjahres wird die endgültige Prämie auf Basis der vereinbarten Berechnungsgrundlage, z.B. Personen oder Umsatz, ermittelt. Bei Abweichungen aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen erfolgt ein Ausgleich (Erstattung oder Nachberechnung) für das abgelaufene und das laufende Versicherungsjahr.



Die vertraglich vereinbarte Mindestprämie darf dadurch nicht unterschritten werden und richtet sich nach den jeweils für den Versicherungsnehmer geltenden Berechnungsgrundlagen. Maßgeblich für die Ermittlung der Mindestprämie sind die vom Versicherungsnehmer zum jeweiligen Versicherungszeitraum gemeldeten Angaben. Kommt der Hauptberuf in Wegfall (§ 9 Ziff. 4), so gilt für die Prämienbemessung von dem Zeitpunkt des Wegfalls an, ein bisheriger Nebenberuf als Hauptberuf.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Änderungsmitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe der für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Prämienregulierung statt. Eine vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlte Prämie wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung über die erhöhte Prämie erfolgen.

7. Prämienrückerstattung

7.1 Zeitanteilige Prämie

7.1.1 Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

7.1.2 Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Prämie auf mehrere Jahre vorausbezahlt war oder das Verhältnis infolge Kündigung im Schadenfalle (§ 9 Ziff. 2) endet.

7.1.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung (§ 11 Ziff. 3.1) beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

7.2 Geschäftsgebühr

Tritt der Versicherer wegen Zahlungsverzug der Erstprämie (Ziff. 2.2) zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

§ 9 Vertragsdauer, Kündigung, Beendigung des Versicherungsvertrages

1. Vertragsdauer und ordentliche Kündigung

1.1 Vorläufige Deckung

1.1.1 Die vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem vom Versicherungsnehmer geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt.

1.1.2 Kommt der endgültige Versicherungsvertrag nicht zustande, weil der Versicherungsnehmer seinen Antrag nach § 8 VVG widerruft oder einen Widerspruch nach § 5 Abs. 1 u. 2 VVG erklärt, endet die vorläufige Deckung mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruchs beim Versicherer.

1.1.3 Ist die vorläufige Deckung befristet, endet sie automatisch mit Fristablauf. Ziff. 1.1.1 bleibt unberührt.

1.1.4 Ist die vorläufige Deckung unbefristet, kann jede Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang wirksam. Ziff. 1.1.1 bleibt unberührt.

1.2 Hauptvertrag

Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so bewirkt die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, sofern sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages in Textform erklärt wird.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2. Kündigung im Schadenfall

2.1 Kündigungsvoraussetzungen

Das Versicherungsverhältnis kann nach Eintritt eines Versicherungsfalles in Textform gekündigt werden, wenn eine Zahlung auf Grund eines Versicherungsfalles geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen ist.

2.2 Kündigungsfrist

Der Versicherer hat ab Kenntnis vom Vorliegen der Kündigungsvoraussetzungen eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

2.3 Erlöschen des Kündigungsrechts

Das Recht zur Kündigung erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.

3. Rechtzeitigkeit der Kündigung

Die Kündigung ist nur dann rechtzeitig, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zugegangen ist.

4. Beendigung des Versicherungsschutzes

Bei Wegfall des versicherten Interesses (z.B. Wegfall der Zulassung, Genehmigung, Erlaubnis) endet das Versicherungsverhältnis.

§ 10 Verjährung, zuständiges Gericht, anwendbares Recht

1. Verjährung

Die Verjährung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Zuständiges Gericht

2.1 Klagen gegen den Versicherer

2.1.1 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den Versicherer bei dem für seinen Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz seiner vertragsführenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.



2.1.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist auch das deutsche Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

2.2.1 Für Klagen des Versicherers ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2.2.2 Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist

2.3 Unbekannter Wohnsitz oder Aufenthalt des Versicherungsnehmers

Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers in Deutschland im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer ausschließlich nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, gilt dies entsprechend, wenn sein Geschäftssitz unbekannt ist.

2.4 Wohn- oder Geschäftssitz des Versicherungsnehmers außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz

Hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz nicht in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz, ist das Gericht nach Ziff. 2.3 Satz 1 ausschließlich zuständig.

3. Anwendbares Recht

Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.

§ 11 Form der Willenserklärungen gegenüber dem Versicherer, Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers, Rechtsfolgen von deren Verletzungen, Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit

1. Form der Willenserklärungen gegenüber dem Versicherer

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen in Text- oder Schriftform erfolgen und sind an die Allcura Versicherungs-Aktiengesellschaft, Postfach 11 23 69, 20423 Hamburg, Telefax (040) 226 337 - 888 oder kontakt@allcura-versicherung.de zu richten.

2. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

2.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen (z.B. Ziff. 4.2.2). Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2.2 Gefahrumstände

Gefahrumstände sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

2.3 Zurechnung des Vertreterwissens

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

3. Rechtsfolgen von deren Verletzungen

3.1 Rechte des Versicherers

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 - 22 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern.

3.2 Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Vertragsänderung

Erhöht sich durch die Vertragsänderung gemäß Ziff. 2.1 die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Abs. 6 VVG kündigen.

4. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit

4.1 Vorläufige Deckung

Schließt der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer ab, hat er dem bisherigen Versicherer den Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.

4.2 Gefahrerhöhung, Veränderung im versicherten Risiko

4.2.1 Selbständige Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

Treten nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers Umstände ein, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben (Ziff. 2) und hat der Versicherer nach diesen bei Begründung des Versicherungsvertrages in Textform gefragt, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

4.2.2 Anzeigepflicht nach Aufforderung des Versicherers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Auf-



forderung durch den Versicherer Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderungen in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Prämienbemessung gemachten Angaben eingetreten sind. Dies sind zum Beispiel zuschlagspflichtige Personen, der bei einem anderen Versicherer bestehende Versicherungsschutz für eine höhere Versicherungssumme oder der erstmalige Abschluss eines solchen Versicherungsvertrages sowie Änderungen einer Nebentätigkeit. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Diese Aufforderung kann auch durch einen der Prämienrechnung beigefügten Hinweis erfolgen. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Unrichtige Angaben zum Nachteil des Versicherers berechtigen diesen, eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass ihn an der Unrichtigkeit kein Verschulden trifft.

4.2.3 Leistungsfreiheit infolge unrichtiger Angaben und arglistigen Verschweigens

Unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen und Veränderungen im versicherten Risiko gemäß Ziff. 4.2.1 und 4.2.2 oder das arglistige Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können den Versicherer unter den Voraussetzungen des § 26 VVG berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen.

4.3 Änderung von Anschrift und Name

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

§ 12 Gesellschafter und Partner

1. Versicherungsfall

Der Versicherungsfall auch nur eines Gesellschafters oder Partners (§ 1 Ziff. 2) gilt als Versicherungsfall aller Gesellschafter und Partner. Dies gilt nicht für Tätigkeiten außerhalb der gemeinschaftlichen Berufsausübung.

2. Durchschnittsleistung

Der Versicherer tritt für diese zusammen mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung ein. Für diese Durchschnittsleistung gilt folgendes:

- 2.1** Die Leistung auf die Haftpflichtsumme ist in der Weise zu berechnen, dass zunächst bei jedem einzelnen Gesellschafter oder Partner festgestellt wird, wie viel er vom Versicherer zu erhalten hätte, wenn er, ohne Gesellschafter oder Partner zu sein, allein einzutreten hätte (fiktive Leistung), und sodann die Summe dieser fiktiven Leistung durch die Zahl aller Gesellschafter bzw. Partner geteilt wird;
- 2.2** Bezüglich der Kosten sind die Bestimmungen in § 3 Ziff. 7 in sinngemäßer Verbindung mit den vorstehenden Bestimmungen anzuwenden.

3. Anwendung auf Nichtversicherungsnehmer

Dieser Durchschnittsversicherungsschutz besteht nach Maßgabe des § 7 Ziff. 1.1 auch zugunsten eines Gesellschafters oder Partners, der Nichtversicherungsnehmer ist.

§ 13 Mitarbeiter

1. Mitarbeiter als Risikoerweiterung

Die Beschäftigung eines zuschlagspflichtigen Mitarbeiters, der nicht als Gesellschafter oder im Sinne des § 1 Ziff. 2 gilt, ist eine Erweiterung des versicherten Risikos nach § 11 Ziff. 4.2.

2. Folgen der Nichtanzeige

Wird die Beschäftigung eines zuschlagspflichtigen Mitarbeiters nicht angezeigt, verringert sich die Leistung (§ 12) des Versicherers in dem Umfang, als ob der Mitarbeiter Gesellschafter oder Partner im Sinne von § 1 Ziff. 2 wäre.

3. Versicherungsschutz für Mitarbeiter

In Ansehung solcher Verstöße, die vor Ablauf der Frist des § 11 Ziff. 4.2.2 oder nach Bezahlung eines Mitarbeiterzuschlags erfolgt sind, umfasst die Versicherung im Rahmen des Versicherungsvertrages auch Haftpflichtansprüche, die unmittelbar gegen die Mitarbeiter erhoben werden (§ 7 Ziff. 1.1).

§ 14 Kumulsperr

1. Kumulsperr für den Versicherungsnehmer

Unterhält der Versicherungsnehmer auf Grund zusätzlicher Qualifikationen weitere Versicherungsverträge und kann er für einen und denselben Verstoß Versicherungsschutz auch aus einem oder mehreren Versicherungsverträgen in Anspruch nehmen, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrages mit der höchsten Versicherungssumme, bei gleich hohen Versicherungssummen diese Versicherungssumme die obliegende Leistung bezüglich dieses Verstoßes; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet also nicht statt. § 78 Abs. 2 Satz 1 VVG gilt entsprechend.

2. Mehrere Versicherungsnehmer mit unterschiedlichen Berufsqualifikationen

Werden Angehörige oder Berufsausübungsgesellschaften der rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe, welche auf Grund gleicher, mehrfacher oder verschiedener Qualifikation Versicherungsverträge unterhalten oder über diese Versicherungsschutz haben, für ein- und denselben Verstoß verantwortlich gemacht und kann für diesen Verstoß Versicherungsschutz aus mehreren Versicherungsverträgen in Anspruch genommen werden, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrages mit der höchsten Versicherungssumme die Leistung aus allen Versicherungsverträgen; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

3. Kumulsperr für versicherte Personen

Ziff. 1 und Ziff. 2 gelten entsprechend, soweit eine versicherte Person im Sinne von § 7 auf Grund weiterer Versicherungsverträge Versicherungsschutz in Anspruch nehmen kann.



ALLCURA
Versicherungs-Aktiengesellschaft

§ 15 Beschwerden

Beschwerden können - außer an den Versicherer - auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, gerichtet werden.

Die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft ist bereit, am Streitbeilegungsverfahren bei der Verbraucherschlichtungsstelle Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin, beschwerde@versicherungsombudsmann.de teilzunehmen.



Allgemeine Haftpflichtversicherungsbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

RB BHV Allgemein 2026-03

Inhalt

1. Umfang des Versicherungsschutzes
2. Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)
3. Versicherungsfall, Änderungen des versicherten Risikos, Serienschaden, Kumulklausel, Embargoregelung, Nachhaftung
- 3.1 Versicherungsfall in der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung
- 3.2 Versicherungsfall in der Umwelthaftpflicht- und in der Umweltschadensversicherung
- 3.3 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos / neue Risiken
- 3.4 Serienschaden
- 3.5 Kumulklausel
- 3.6 Embargo-Klausel
- 3.7 Nachhaftung
4. Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers
5. Begrenzungen der Leistungen
6. Regelungen für weitere betriebliche und berufliche Risiken
- 6.1 Immobilienrisiken
- 6.2 Abhandenkommen von Sachen
- 6.3 Schlüsselverlust
- 6.4 Verschuldensunabhängige Haftung
- 6.5 Konventionelle Produkthaftpflichtrisiken
- 6.6 Vertraglich übernommene Haftpflicht
- 6.7 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
- 6.8 Mietsachschäden
- 6.9 Tätigkeits- und Tätigkeitsfolgeschäden
- 6.10 Auslandsschäden und Selbstbeteiligung USA / US-Territorien oder Kanada
- 6.11 Auslösen von Fehlalarmen
- 6.12 Datenschutzbaustein
- 6.13 Ansprüche wegen Diskriminierung (AGG)
- 6.14 Internet-Haftpflichtrisiken
7. Allgemeine Ausschlüsse
- 7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
- 7.2 Bewusste Pflichtverletzung
- 7.3 Erfüllungsansprüche
- 7.4 Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht
- 7.5 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Arbeiten oder sonstigen Leistungen
- 7.6 Rechtsmangel bei gelieferten Sachen oder Arbeiten
- 7.7 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen
- 7.8 Garantien / vertragliche Haftungserweiterungen
- 7.9 Ansprüche der Versicherten untereinander
- 7.10 Schadensfälle von Angehörigen, Vertretern, Gesellschaftern, verbundenen Unternehmen und anderen Personen
- 7.11 Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken
- 7.12 Asbest
- 7.13 Gentechnik
- 7.14 Rückrufkosten
- 7.15 Schäden an Bauwerken
- 7.16 Sprengstoffe und Feuerwerke
- 7.17 Tabak und Tabakerzeugnisse
- 7.18 Transportierte oder eingelagerte Güter
- 7.19 Überschwemmungen, Abbruch- und Einreißarbeiten
- 7.20 Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb
- 7.21 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
- 7.22 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze
- 7.23 Wasserfahrzeuge
- 7.24 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb
- 7.25 Kriegereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt
- 7.26 Entschädigungen mit Strafcharakter
- 7.27 Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen
- 7.28 Arzneimittel
- 7.29 Humanbiologisches Material, Implantate
- 7.30 Brennbare und explosible Stoffe
- 7.31 Kernenergieanlagen
- 7.32 Kommissionsware
- 7.33 Strahlenschäden
- 7.34 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen
- 7.35 Übertragung von Krankheiten
- 7.36 Umweltrisiko
- 7.37 PFAS
- 7.38 Vermögensschäden
- 7.39 Personenschäden gemäß SGB VII
8. Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensrisiko
- 8.1 Begriffsbestimmungen
- 8.2 Versicherungsschutz
- 8.3 Versicherte Risiken
- 8.4 Begrenzung der Leistungen
- 8.5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 8.6 Versicherungssummen, Selbstbeteiligung
- 8.7 Spezielle Umweltausschlüsse
- 8.8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen



- 9. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten und rechtliche Regelungen
- 9.1 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- 9.2 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
- 9.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- 10. Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung / Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung / Weitere Bestimmungen
- 10.1 Beginn des Versicherungsschutzes / Beitrag und Versicherungssteuer
- 10.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag
- 10.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag
- 10.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
- 10.5 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 10.6 Dauer und Ende des Vertrages
- 10.7 Wegfall des versicherten Risikos
- 10.8 Kündigung nach Versicherungsfall
- 10.9 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 10.10 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
- 10.11 Mehrfachversicherung
- 10.12 Beitragsregulierung
- 10.13 Mitversicherte Person
- 10.14 Abtretungsverbot
- 10.15 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- 10.16 Verjährung
- 10.17 Zuständiges Gericht
- 10.18 Anzuwendendes Recht
- 10.19 Begriffsbestimmung Versicherungsjahr
- 11. Beschwerden

Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko

1. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus seiner in der im Versicherungsschein beschriebenen beruflichen Tätigkeit und den sich daraus ergebenden Eigenschaften und Rechtsverhältnissen in allen Betriebsstätten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Für die Umweltrisiken nach Ziffer 8 sind öffentlich-rechtliche Ansprüche mitversichert.

Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

2. Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

2.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden.

2.3 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

2.4 Repräsentantenregelung

Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers gelten ausschließlich

2.4.1 bei einer Aktiengesellschaft (AG): die Mitglieder des Vorstands und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte

2.4.2 bei einer GmbH: die Geschäftsführer

2.4.3 bei einer Kommanditgesellschaft (KG): die Komplementäre

2.4.4 bei einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) und Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR): die Gesellschafter

2.4.5 bei einer Einzelfirma: die Inhaber

2.4.6 bei anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaft, Verband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Kommune): die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane

2.5 Subunternehmen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung und Überwachung eigenverantwortlich tätiger Subunternehmer mit Leistungen der versicherten Art.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Subunternehmer

2.6 Gegenseitige Ansprüche

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche

2.6.1 mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen

2.6.1.1 Personenschäden,

2.6.1.2 Sachschäden über 50 EUR.

2.6.2 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht in den Verantwortungsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters fällt.

3. Versicherungsfall, Änderungen des versicherten Risikos, Serienschaden, Kumulklausel, Embargoregelung, Nachhaftung

3.1 Versicherungsfall in der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen



Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.

3.2 Versicherungsfall in der Umwelthaftpflicht- und in der Umweltschadensversicherung

Versicherungsfall in der Umwelthaftpflicht- und in der Umweltschadensversicherung ist die nachprüfbare erste Feststellung des

3.2.1 Personen-, Sach-, oder mitversicherten Vermögensschadens (Umwelthaftpflicht-Risiko),

3.2.2 Umweltschadens (Umweltschadens-Risiko)

durch den Versicherungsnehmer, den Geschädigten, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von gesetzlichen Ansprüchen erkennbar war.

3.3 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos / neue Risiken

Der Versicherungsnehmer hat wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Tätigkeitsumfanges, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen zwecks Vereinbarung neuer Prämien und Überprüfung der Bedingungen unverzüglich anzuzeigen.

3.4 Serienschaden

Mehrere im versicherten Zeitraum eintretende Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen, gelten als ein einziger Versicherungsfall, der zum Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

3.5 Kumul Klausel

Beruhem mehrere Versicherungsfälle auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht und besteht für einen Teil dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz in verschiedenen Vertragsteilen, so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag aus allen Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen höchstens eine Versicherungssumme, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

3.6 Embargo-Klausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

3.7 Nachhaftung

Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses allein aus Gründen der Produktions- und / oder Betriebseinstellung, nicht jedoch aus anderen Gründen (z.B. bei Änderung der Rechtsform, Veräußerung des Unternehmens oder bei Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer), besteht Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages für die Dauer von 3 Jahren für Versicherungsfälle, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehen, soweit diese Versicherungsfälle aus vor der Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgeführten Lieferungen von Erzeugnissen oder Arbeiten resultieren.

4. Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

4.1.1 die Prüfung der Haftpflichtfrage,

4.1.2 die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und

4.1.3 die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.



- 4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

5. Begrenzungen der Leistungen

- 5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Die Versicherungssummen sowie Jahreshöchstentschädigungen sind im Versicherungsschein genannt.

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

- 5.1.1 Für das Umwelthaftpflicht-Risiko und das Umweltschadens-Risiko gilt:

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige oder sanierungs- oder kostentragungspflichtige Personen erstreckt.

Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Einfache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

- 5.2 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- 5.3 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 5.4 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-

versicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

- 5.5 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

6. Regelungen für weitere betriebliche und berufliche Risiken

6.1 Immobilienrisiken

6.1.1 Haus- und Grundbesitz- sowie Vermietungsrisiken

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer oder Besitzer (z.B. Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer) von Grundstücken - nicht jedoch Luftlandplätzen -, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die im Rahmen des versicherten Risikos oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers oder seiner Betriebsangehörigen genutzt werden (unabhängig davon, ob diese auch zusätzlich an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden).

6.1.2 Bauherren-, Aus- und Umbaurisiken

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) für eigene Bauvorhaben.

6.1.3 Früherer Besitzer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

6.1.4 Ansprüche nach §§ 906, 1004 BGB sowie § 14 BImSchG

Versichert sind Ansprüche gemäß § 906 II 2 BGB analog sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 I 1 BGB sowie Ansprüche nach § 14 BImSchG, soweit diese gesetzlichen Ansprüchen gleich stehen.

6.1.5 Senkungen, Erschütterungen, Erdbeben

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben, auch wenn es sich um Schäden durch Umwelteinwirkungen nach Ziffer 8 handelt.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Sachschäden und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst oder an den sich darauf befindenden Gebäuden oder Anlagen infolge Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben.

6.1.6 Abwasser- und Allmählichkeitsschäden



Versichert sind Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers wegen Sachschaden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

6.1.6.1 allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen),

6.1.6.2 Abwässer (mit Ausnahme von Gewässerschäden und Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verstopfungen und Verschmutzungen), soweit es sich nicht um Schäden im Sinne der Ziffer 8 handelt.

6.1.7 Garagen und Parkplätze für Kunden auch außerhalb des Betriebsgrundstückes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz oder der Unterhaltung von Garagen oder Parkplätzen für Kunden, auch außerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke.

6.2 Abhandenkommen von Sachen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Abhandenkommen von Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern), Scheckheften, Urkunden, Schmuck und anderen Wertsachen.

6.3 Schlüsselerlust

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, Code-Karten oder anderen Transpondern (auch General- / Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechselung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss).

6.4 Verschuldensunabhängige Haftung

Personen- oder Sachschäden wegen Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Versichert sind auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

6.5 Konventionelle Produkthaftpflichtrisiken

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- oder daraus entstandenen weiteren Schäden, soweit diese durch von ihm

6.5.1 hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,

6.5.2 erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

6.6 Vertraglich übernommene Haftpflicht

Versichert ist die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Leasinggeber, Verpächter, Verleiher) in dieser Eigenschaft.

6.7 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:

6.7.1 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;

6.7.2 Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;

6.7.3 Stapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;

6.7.4 Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

Die versicherten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.

6.8 Mietsachschäden

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

6.8.1 Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an

6.8.1.1 anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemieteten Räumen in Gebäuden,

6.8.1.2 zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten Gebäuden und / oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen) durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwässer.

6.8.2 Mietsachschäden an beweglichen Sachen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten, geleaseten, gepachteten oder geliehenen beweglichen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.



Nicht versichert sind bei Mietsachschäden Schäden durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung an Heizungs-, Maschinen-, Kessel und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Deckungssumme für Ziffer 6.8.2 beträgt 50.000 EUR, 2-fach maximiert je Versicherungsjahr, der Selbstbehalt beträgt in jedem Fall 250 EUR an jedem Schaden.

6.9 Tätigkeits- und Tätigkeitsfolgeschäden

6.9.1 Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers

6.9.1.1 an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen),

6.9.1.2 diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder

6.9.1.3 Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.

Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben.

6.9.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

6.9.3 Die Ausschlussbestimmungen Erfüllungsansprüche (Ziffer 7.3) und Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen (Ziffer 7.7) bleiben bestehen.

6.9.4 Tätigkeitsfolgeschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden die eintreten, nachdem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt haben (sogenannte Tätigkeitsfolgeschäden).

6.10 Auslandsschäden und Selbstbeteiligung USA / US-Territorien oder Kanada

6.10.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland (ohne USA / US-Territorien oder Kanada) vorkommender Versicherungsfälle

6.10.1.1 aus Anlass von Geschäftsreisen, der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten und

6.10.1.2 durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt (indirekter Export) oder geliefert (direkter Export) worden sind

6.10.1.3 sowie aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten.

Der Versicherungsschutz gilt nur in dem Umfang des Rechts der Staaten der Europäischen Union.

6.10.2 Die Mitversicherung von Lieferungen - auch digitale Übertragungen, z.B. über das Internet - in die USA / US-Territorien oder nach Kanada bedarf besonderer Vereinbarung.

6.10.3 Nicht versichert sind Ansprüche:

6.10.3.1 aus im Ausland gelegenen Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dergleichen.

6.10.3.2 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die in vorstehender Ziffer 2 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) VII unterliegen.

6.10.4 Bei Versicherungsfällen in USA / US-Territorien oder Kanada - sofern hierfür gesondert Versicherungsschutz vereinbart worden ist, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

Nicht versichert sind:

6.10.4.1 Schäden durch oder im Zusammenhang mit Schimmelpilzbefall in oder an Gebäuden und Gebäudebestandteilen einschließlich deren Inhalts sowie alle Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit derartigen Schäden geltend gemacht werden. Als 'Schimmelpilz' im Sinne dieser Regelung gilt jedwede Art von Pilzen und deren Bestandteile und Zwischenprodukte, Bakterien, Mycotoxine und deren flüchtige organische Verbindungen, Sporen, Gerüche oder Nebenprodukte von Pilzen;

6.10.4.2 Personenschäden im Zusammenhang mit der Herstellung, Verarbeitung und / oder dem Vertrieb von Latex (Naturlatex / Naturgummilatem).

Der Versicherungsnehmer hat sich an jedem Personenschaden einschließlich daraus resultierender Kosten mit einem Betrag von 10.000 EUR zu beteiligen.

6.10.5 Kosten werden in den USA / US-Territorien oder Kanada auf die Versicherungssumme angerechnet.

6.10.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6.11 Auslösen von Fehlalarmen

Mitversichert sind auch öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm bei Dritten (z.B. Einsatzkosten für Rettungs- / Wach- und sonstige Dienste).



Definition Vermögensschäden

Vermögensschäden sind Schäden, die weder durch Personenschäden noch durch Sachschäden entstanden sind noch sich aus solchen Schäden herleiten.

6.12 Datenschutzbaustein

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander.

Versicherungsschutz gegen Vermögensschäden kann über eine eigenständige Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung genommen werden.

6.13 Ansprüche wegen Diskriminierung (AGG)

Es besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer sowie die mitversicherten Personen für Haftpflichtansprüche wegen Schäden aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz vor Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Ausgenommen bleiben Versicherungsfälle in Irland und Großbritannien bzw. Ansprüche, die auf Basis des „Common Law“ geltend gemacht werden. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Versicherungsschutz gegen Vermögensschäden kann über eine eigenständige Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung genommen werden.

6.14 Internet-Haftpflichtrisiken

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden - auch Tätigkeitsschäden - aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) ausschließlich aus

- 6.14.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren und / oder andere Schadprogramme;
- 6.14.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - 6.14.2.1 sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - 6.14.2.2 der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung / korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 6.14.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für 6.14.1 bis 6.14.3 gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 9 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- 6.14.4 der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten. Der Versicherer ersetzt auch
 - 6.14.4.1 Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
 - 6.14.4.2 Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

7. Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Ziffer 2.3 findet keine Anwendung.

7.2 Bewusste Pflichtverletzung

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche wegen Schadensverursachung durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung. Ziffer 2.3 findet keine Anwendung.

7.3 Erfüllungsansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- 7.3.1 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- 7.3.2 wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- 7.3.3 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- 7.3.4 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- 7.3.5 auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- 7.3.6 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.



7.4 Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Tätigkeiten, für die eine Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht.

7.5 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Arbeiten oder sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Arbeiten oder sonstige Leistungen erbringen.

7.6 Rechtsmangel bei gelieferten Sachen oder Arbeiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z.B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung), sofern diese nicht in vorstehender Ziffer 6.14 (Internet-Haftpflichtrisiken) mitversichert sind.

7.7 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

7.8 Garantien / vertragliche Haftungserweiterungen

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen.

7.9 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

7.9.1 des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 2 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,

7.9.2 zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,

7.9.3 zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Diese Ausschlüsse gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.10 Schadensfälle von Angehörigen, Vertretern, Gesellschaftern, verbundenen Unternehmen und anderen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

7.10.1 aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten

7.10.1.1 Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,

7.10.1.2 Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder,

7.10.1.3 Schwiegereltern und -kinder,

7.10.1.4 Stiefeltern und -kinder,

7.10.1.5 Großeltern und Enkel,

7.10.1.6 Geschwister sowie

7.10.1.7 Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

7.10.2 von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

7.10.3 von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;

7.10.4 von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;

7.10.5 von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;

7.10.6 von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter 7.10.2 bis 7.10.6 gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.11 Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

7.12 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

7.13 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

7.13.1 gentechnische Arbeiten,

7.13.2 gentechnisch veränderte Organismen (GVO),

7.13.3 Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten, aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.



7.14 Rückrufkosten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden wegen Kosten sowie Ansprüchen wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an

Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen;

7.15 Schäden an Bauwerken

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden oder Mängeln an vom Versicherungsnehmer geplanten, errichteten, betreuten oder verkauften Bauwerken, Anlagen oder deren Teilen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden (Objektschadenausschluss).

7.16 Sprengstoffe und Feuerwerke

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltungen zum / oder Abbrennen von Feuerwerken.

7.17 Tabak und Tabakerzeugnisse

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden wegen Personenschäden, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit Tabak und / oder Tabakprodukten einschließlich Zubehör, Bestandteilen, Hilfsstoffen und / oder Komponenten für Tabak und / oder Tabakprodukten; dies gilt auch, soweit es sich um Ansprüche von Personen handelt, die nicht selbst Tabakwaren konsumiert haben (sogenannte Passivraucher);

7.18 Transportierte oder eingelagerte Güter

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, die Gegenstand eines mit dem oder von dem Versicherungsnehmer geschlossenen Verkehrsvertrages sind und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

7.19 Überschwemmungen, Abbruch- und Einreißarbeiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

7.19.1 Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer,

7.19.2 Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht.

7.20 Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

7.20.1 Bergschäden im Sinne des § 114 BBergG, wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden,

7.20.2 Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

7.21 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung für die in Ziffer 6.7 mitversicherten Fahrzeuge und Anhänger.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

7.22 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze

Ausgeschlossen sind Ansprüche

7.22.1 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

7.22.2 wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren;

Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

7.22.3 gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher von Luftlandeplätzen.

7.23 Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

7.24 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der



selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

7.25 Kriegseignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

7.25.1 auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder

7.25.2 unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen

beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7.26 Entschädigungen mit Strafcharakter

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

7.27 Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

7.28 Arzneimittel

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel.

7.29 Humanbiologisches Material, Implantate

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, verarbeitete oder in Verkehr gebrachte Produkte, die ganz oder teilweise humanbiologisches Material bzw. Auszüge desselben enthalten (z.B. Blut, Plasma, Sera, Plasmaproteine, Immunglobuline, Zellen, Gewebe) sowie im Zusammenhang mit Implantaten;

7.30 Brennbare und explosible Stoffe

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben.

7.31 Kernenergieanlagen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche wegen Schäden durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

7.32 Kommissionsware

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche wegen Schäden an Kommissionsware.

7.33 Strahlenschäden

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

7.34 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. Versicherungsschutz besteht im Rahmen von Ziffer 6.13.

7.35 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

7.36 Umweltrisiko

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und Umweltschäden.

Der Versicherungsschutz für derartige Ansprüche ist geregelt in nachfolgender Ziffer 8.

7.37 Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS)

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf PFAS zurück zu führen sind. PFAS sind fluoriierte Substanzen, die mindestens eine vollständig fluoriierte Methyl- oder Methylgruppen (ohne daran gebundenes Wasserstoff-, Chlor-, Brom- oder Iod-Atom) enthalten.

7.38 Vermögensschäden

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus / wegen:

7.38.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

7.38.2 planender, beratender, prüfender, bau- und montageleitender oder gutachterlicher Tätigkeit;

7.38.3 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

7.38.4 der Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten, sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts;

7.38.5 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

7.38.6 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

7.38.7 Tätigkeiten aus Rationalisierung und Automatisierung;

7.38.8 Datenerfassung, Datenspeicherung, Datensicherung, Datenwiederherstellung, Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;

7.38.9 Auskunftserteilung, Übersetzung;

7.38.10 Reisevermittlung und -veranstaltung;

7.38.11 vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder



Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;

- 7.38.12 Vermögensschäden, die mitversicherte Personen aufgrund von Pflichtverletzungen in Ausübung ihrer vereinsmäßigen Verrichtungen als Organe oder in gleichgestellter Funktion (Aufsichtsrat, Beirat, Vorstand, Geschäftsführung, Verwaltungsrat etc.) des Versicherungsnehmers, einer Konzerngesellschaft, eines wirtschaftlich verbundenen Unternehmens oder einer sonstigen Drittgesellschaft verursacht haben (sogenannte D&O-Ansprüche).

7.39 Personenschäden gemäß SGB VII

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden

8. Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensrisiko

Der Versicherungsschutz umfasst Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Risiko) sowie Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (Umweltschadens-Risiko).

8.1 Begriffsbestimmungen

8.1.1 Schaden durch Umwelteinwirkung

Ein Schaden durch Umwelteinwirkung entsteht, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

8.1.2 Umweltschaden

Ein Umweltschaden ist eine

8.1.2.1 Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,

8.1.2.2 Schädigung der Gewässer,

8.1.2.3 Schädigung des Bodens

gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG).

8.1.3 Betriebsstörung

Eine Betriebsstörung ist eine plötzliche und unfallartige, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretene Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten.

8.1.4 Umwelt-Produktrisiko

Das Umwelt-Produktrisiko umfasst Schäden durch Umwelteinwirkung sowie Umweltschäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

8.1.4.1 hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (Abfälle sind Erzeugnissen gleichgestellt),

8.1.4.2 erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

8.1.5 Gesetzliche Ansprüche / Pflichten

Ist im Folgenden von gesetzlichen Ansprüchen die Rede, beziehen sich diese sowohl auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als auch auf

öffentlich-rechtliche Pflichten und Ansprüche nach dem USchadG.

Ist im Folgenden von gesetzlichen Pflichten die Rede, beziehen sich diese sowohl auf gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen privatrechtlichen Inhalts als auch auf Sanierungs- und Kostentragsverpflichtungen nach dem USchadG.

8.2 Versicherungsschutz

8.2.1 Umwelthaftpflicht-Risiko

8.2.1.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung für die gemäß Ziffer 8.3 versicherten Risiken.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für

8.2.1.1.1 Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden;

8.2.1.1.2 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, soweit es sich handelt um Schäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, sowie von wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen.

Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

8.2.1.2 Versichert sind auch Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten.

8.2.2 Umweltschadens-Risiko

8.2.2.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden für die gemäß Ziffer 8.3 versicherten Risiken.

8.2.2.2 Versichert sind im Umfang von Ziffer 8.5 folgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

8.2.2.2.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:

8.2.2.2.1.1 die Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und / oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

8.2.2.2.1.2 die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und / oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und / oder Funktionen führt;

8.2.2.2.1.3 die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher



Ressourcen und / oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und / oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 50% der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.

8.2.2.2.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

8.2.3 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen / Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

8.2.4 Zuweisungsregelungen

Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz sind im Umfang des Umwelthaftpflicht-Risikos versichert, soweit sie auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dies gilt auch für Ansprüche nach anderen nationalen Umsetzungsgesetzen, die auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basieren.

8.3 Versicherte Risiken

Versichert sind im Rahmen der im Versicherungsschein genannten Betriebsbeschreibung ausschließlich folgende Risiken:

8.3.1 Kleingebinde

Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden (Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen, etc.) mit einem Fassungsvermögen bis 250 Liter je Einzelgebinde und einer Gesamtlagermenge bis 1.000 Liter.

Wird die Gesamtlagermenge der Kleingebinde von 1.000 Litern überschritten, entfällt der Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt insgesamt und es bedarf einer besonderen Vereinbarung (siehe Ziffer 3.3).

8.3.2 Öl- und Fettabscheider

8.3.3 Umwelt-Produktisiko

Versicherungsschutz gemäß Ziffer 8.3 besteht auch, wenn

8.3.3.1 gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein;

8.3.3.2 Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

8.4 Begrenzung der Leistungen

8.4.1 Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Die Versicherungssumme steht im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung einfach maximiert je Versicherungsjahr zur Verfügung.

8.4.2 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

8.4.2.1 dieselbe Umwelteinwirkung,

8.4.2.2 mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen,

8.4.2.3 mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder

8.4.2.4 die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

8.4.3 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Kosten und Zinsen nicht aufzukommen.

8.4.4 Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:

Übersteigen die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

8.4.5 Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Versicherungsschutz besteht ausschließlich im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG).

Versichert sind jedoch, auch Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.



8.5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

8.5.1 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls sind Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten

8.5.1.1 Personen-, Sach-, oder gemäß Ziffer 8.2.1.1.2 mitversicherten Vermögensschadens (Umwelthaftpflicht-Risiko),

8.5.1.2 Umweltschadens (Umweltschadens-Risiko).

8.5.2 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen

8.5.2.1 nach einer Betriebsstörung;

8.5.2.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung aufgrund behördlicher Anordnung.

Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

8.5.3 Versicherungsschutz besteht auch, wenn diese Aufwendungen von einem Dritten oder von einer Behörde im Wege der Ersatzvornahme geleistet werden.

8.5.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

8.5.4.1 dem Versicherer die Feststellung einer Betriebsstörung oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

8.5.4.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

8.5.5 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 8.8 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 8.6 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 8.8 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

8.6 Versicherungssummen, Selbstbeteiligung

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden bis zu 50% der Versicherungssumme je Betriebsstörung oder behördlicher Anordnung ersetzt.

Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne

Ziffer 8.5 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen; auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Schadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

8.7 Spezielle Umweltausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

8.7.1 Durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden

8.7.1.1 durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, oder

8.7.1.2 durch bewusstes

8.7.1.2.1 Nichtbefolgen der vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen oder

8.7.1.2.2 Unterlassen notwendiger Reparaturen herbeigeführt haben.

8.7.2 Kleckerschäden

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen, diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt dies nur für wassergefährdende Stoffe, die in den Boden oder ein Gewässer gelangen.

8.7.3 Normalbetrieb

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.



8.7.4 Erwerb belasteter Grundstücke

Grundstücke des Versicherungsnehmers sind solche, die in seinem Eigentum stehen oder standen, von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden.

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

8.7.5 Schäden an Böden oder Gewässern

Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden an Böden oder an Gewässern, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers eintreten.

Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

8.7.6 Grundwasser

Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

8.7.7 Schäden am Grundwasser

Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden am Grundwasser.

8.7.8 Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Klärschlamm

Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe

8.7.8.1 durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen,

8.7.8.2 durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder

8.7.8.3 in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

8.7.9 Entwicklungsrisiko

Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte fehlerhafte Erzeugnisse, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können.

8.7.10 Dekontaminationskosten

Ausgeschlossen sind Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages,

einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach- / Feuerversicherung vereinbart werden.

8.7.11 Unterirdische Abwasseranlagen

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

Dies gilt nicht für versicherte Abscheider.

8.7.12 Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

8.8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

8.8.1 Die Ausschlüsse in Ziffer 8.7 gelten unabhängig davon, ob bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer eingetreten sind oder bereits eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht.

8.8.2 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentrugungsansprüche erhoben wurden.

8.8.3 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

8.8.3.1 seine ihm gemäß § 4 Umweltschadengesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,

8.8.3.2 behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,

8.8.3.3 die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,

8.8.3.4 den Erlass eines Mahnbescheids,

8.8.3.5 eine gerichtliche Streitverkündung,

8.8.3.6 die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

8.8.4 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.



8.8.5 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

8.8.6 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

8.8.7 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

8.8.8 Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt nachfolgende Ziffer 9 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

9. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten und rechtliche Regelungen

9.1 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

9.1.1 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

9.1.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

9.1.1.2 Rücktritt

9.1.1.2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

9.1.1.2.2 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist,

dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

9.1.1.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktritts-erklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

9.1.1.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach den Ziffern 9.1.1.2 und 9.1.1.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 9.1.1.2 und 9.1.1.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung



in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 9.1.1.2 und 9.1.1.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

9.1.1.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

9.2 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

9.2.1 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

9.2.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

9.2.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

9.2.2.2 Es gilt zusätzlich

9.2.2.2.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

9.2.2.2.2 Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die

Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

9.2.2.2.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

9.2.2.2.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

9.2.2.2.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

9.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

9.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

9.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

9.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

10. Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung / Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung / Weitere Bestimmungen

10.1 Beginn des Versicherungsschutzes / Beitrag und Versicherungssteuer

10.1.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 10.2.1 zahlt.

10.1.2 Die Beiträge können je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei unterjähriger



Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

- 10.1.3 Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

10.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag

- 10.2.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.
- 10.2.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
- 10.2.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

- 10.3.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.
- Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 10.3.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
- Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 10.3.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.3.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.
- 10.3.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann

der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.3.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 10.3.3 bleibt unberührt.

10.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

10.5 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

10.6 Dauer und Ende des Vertrages

- 10.6.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 10.6.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.
- 10.6.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 10.6.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

10.7 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung



dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

10.8 Kündigung nach Versicherungsfall

10.8.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

10.8.1.1 vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder

10.8.1.2 dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

10.8.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

10.9 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

10.9.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

10.9.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

10.9.2.1 durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,

10.9.2.2 durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späterem Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Schriftform gekündigt werden.

10.9.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

10.9.3.1 der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;

10.9.3.2 der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

10.9.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

10.9.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

10.10 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

10.11 Mehrfachversicherung

10.11.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

10.11.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

10.11.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

10.12 Beitragsregulierung

10.12.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung erfolgt im Rahmen unserer Beitragsrechnung. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn



- an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- 10.12.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden.
- 10.12.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.
- 10.13 Mitversicherte Person**
- 10.13.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden.
- 10.13.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 10.14 Abtretungsverbot**
- Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.
- 10.15 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen**
- 10.15.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers gerichtet werden.
- 10.15.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 10.15.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 10.15.2 entsprechende Anwendung.
- 10.16 Verjährung**
- 10.16.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung

richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

- 10.16.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

10.17 Zuständiges Gericht

- 10.17.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 10.17.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 10.17.3 Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

10.18 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

10.19 Begriffsbestimmung Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

11. Beschwerden

Beschwerden können - außer an den Versicherer - auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, gerichtet werden.

Die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft ist bereit, am Streitbeilegungsverfahren bei der Verbraucherschlichtungsstelle Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin, beschwerde@versicherungsombudsmann.de teilzunehmen.



Allgemeine Datenschutzhinweise für ALLCURA-Kunden (Merkblatt Datenverarbeitung)

Daten 2021-11

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft (ALLCURA) und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte geben.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft
Schauenburgerstraße 27, 20095 Hamburg
Telefon: (040) 226 337 - 80
Fax: (040) 226 337 - 888
E-Mail: kontakt@allcura-versicherung.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse (Zusatz "Datenschutzbeauftragter"), E-Mail: datenschutz@allcura-versicherung.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden oder anderen Betroffenen erhalten auf gesetzlicher Grundlage und - soweit erforderlich - auf Grundlage Ihrer Einwilligung. Zudem verarbeiten wir - soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich - personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policing oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob Versicherungsschutz besteht, ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Eine Angebotserstellung, der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a i.V.m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken

mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j DSGVO i.V.m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten; insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i.V.m. Art. 6 Abs. 1 c DSGVO.

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten in Einzelfällen auf Basis einer von Ihnen abgegebenen Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO). Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf.

Einwilligungserklärungen, die vor dem 25. Mai 2018 uns gegenüber abgegeben wurden, können auch widerrufen werden. Der Widerruf wirkt nur für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Rückversicherer: Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. um unsere berechtigten Interessen zu wahren. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler: Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr



Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags- Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungsangelegenheiten benötigen.

Externe Dienstleister: Um unseren Versicherten in jedem Fall die bestmögliche Schadenbearbeitung bieten zu können, ist es denkbar, dass wir im Einzelfall ausgewiesene externe Experten (z.B. Rechtsanwälte, Sachverständige) zur Unterstützung der Versicherten einschalten.

Weitere Empfänger: Darüber hinaus übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten an weitere Empfänger, wie etwa an Behörden (z.B. Erlaubnisbehörden von Pflichtversicherungen wie Rechtsanwaltskammern, Gewerbeämter, Industrie- und Handelskammern sowie Sozialversicherungsträger, Finanz- oder Strafverfolgungsbehörden, Gerichte).

Dauer der Datenspeicherung

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten solange dies für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren - befristete - Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten, die sich z.B. ergeben können aus: Handelsgesetzbuch (HGB), Abgabenordnung (AO) und Geldwäschegesetz (GwG). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen in der Regel zwei bis zehn Jahre,
- Abwehr von Ansprüchen, die gegen den Versicherungsnehmer oder unser Unternehmen selbst geltend gemacht werden,
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

Nach den §§ 195 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO sowie das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG). Die für unser Unternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Herr Thomas Fuchs
Kurt-Schumacher-Allee 4
20097 Hamburg

Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Empfänger eines Widerspruchs

Der Widerspruch kann formfrei mit dem Betreff "Widerspruch Datenverarbeitung" unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Adresse und Ihres Geburtsdatums erfolgen an:

*ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft
Schauenburgerstraße 27
20095 Hamburg*

Datenaustausch mit Ihren früheren Versicherern

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit den von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherern erfolgen.

Wirtschaftsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens (Bonitätsprüfung) oder bei Leistungsfällen zu Ihrer wirtschaftlichen Situation ab.

Versicherungsinformationen der ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft nach der Informationspflichtenverordnung

VIB 2026-06

1. Information zum Versicherter

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft
Schauenburgerstraße 27
20095 Hamburg

Sitz Hamburg
Handelsregister Hamburg HRB 106807

Postanschrift

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft
Postfach 11 23 69
20423 Hamburg

Vorstand: Jörg Conradi (Vorsitzender),

Michael Schärtl, Carsten Wiesenthal, Susanne Willburger

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Robert von Bennigsen

Hauptgeschäftstätigkeit

Wir sind ein Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen. Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb aller Arten der Haftpflichtversicherung.

2. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung können den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Risikobeschreibungen und Besonderen Versicherungsbedingungen entnommen werden. Diese Unterlagen enthalten auch Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung.

3. Gesamtprämie

Die Gesamtprämie - Jahresprämie zuzüglich Versicherungssteuer - kann dem Versicherungsschein entnommen werden.

4. Zusätzliche Kosten

Besondere Bearbeitungsgebühren und Kosten können dem Versicherungsschein entnommen werden.

5. Prämienzahlung

Je nach Vereinbarung wird die Prämie jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich gezahlt. Die vereinbarten Prämien müssen zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlt werden. Falls der Versicherungsnehmer eine Einzugsermächtigung erteilt hat, wird die Prämie rechtzeitig von diesem benannten Konto abgebucht werden. Weitere Einzelheiten können den Allgemeinen Versicherungsbedingungen entnommen werden.

6. Zustandekommen des Vertrages und Beginn des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt mit Zugang des Versicherungsscheins beim Versicherungsnehmer zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem in dem Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer die erste Prämie rechtzeitig zahlt.

7. Gültigkeitsdauer

An ein Angebot sind wir drei Monate gebunden. Vorbehaltlich zukünftiger Gesetzes- oder Tarifänderungen ist die Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen unbefristet.

8. Widerrufsrecht

Abschnitt 1

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- dieses Schriftstück,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft
Schauenburgerstraße 27
20095 Hamburg
Fax: +49 40 226 337-888
E-Mail: kontakt@allcura-versicherung.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besonderer Hinweis

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die mit diesem Schriftstück zur Verfügung gestellten Informationen
2. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei



die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;

3. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
4. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
5. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form.

10. Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrages

Wie lange Ihr Vertrag läuft und wie Sie oder wir ihn beenden können, sowie Informationen zu etwaigen Vertragsstrafen entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

11. Beendigung bzw. Kündigung des Vertrages

Angaben zur Beendigung und Kündigung des Vertrages enthalten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

12. Sprache und anwendbares Recht

Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

Sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für die Durchführung des Versicherungsvertrages gilt deutsches Recht.

13. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Fragen zum Versicherungsschutz und etwaige Beschwerden können gerichtet werden an:

- ❖ den Vermittler
- ❖ den Vorstand der
ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft
Postfach 11 23 69
20423 Hamburg

Die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft ist bereit, am Streitbeilegungsverfahren bei der Verbraucherschlichtungsstelle

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Homepage: www.versicherungsombudsmann.de

teilzunehmen

Beschwerden können auch an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Fax: +49 228 4108-1550
Homepage: www.bafin.de

gerichtet werden.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

14. Versicherungsaufsicht

Die zuständige Versicherungsaufsicht ist unter folgender Adresse zu erreichen:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Homepage: www.bafin.de



ALLCURA
Versicherungs-Aktiengesellschaft